

KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION DEZEMBER 2021



SSCHAUER
Consulting

**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsbarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

FROHE WEIHNACHTEN



Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,

das Jahr 2021 neigt sich langsam dem Ende zu und wir blicken erneut auf ein stark von der Corona-Pandemie geprägtes Jahr zurück. Die rasanten und sehr unsicheren Entwicklungen haben uns alle vor große Herausforderungen gestellt.

Ich möchte die letzte diesjährige Ausgabe der *Schauer Consulting Klienten- und Partnerinformation* dafür nutzen, um mich für die gute Zusammenarbeit und das in mich gesetzte Vertrauen im abgelaufenen Jahr zu bedanken. Ich hoffe, dass ich auch im nächsten Jahr wertvolle Unterstützungen bieten kann und freue mich auf eine weiterhin gute Kooperation.

Ich wünsche Ihnen / Euch und Ihren / Euren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2022.

Beste Grüße

Jürgen Schauer

DIE ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die Regierung verfolgt mit der aktuellen Steuerreform das Ziel, die Menschen in Österreich zu entlasten, gleichzeitig Kostenwahrheit in Bezug auf CO₂-Emissionen herzustellen sowie eine wachstumsfördernde Standortpolitik sicherzustellen. Anfang des Jahres 2022 sollen die Maßnahmen im Parlament beschlossen werden.

In der letzten Ausgabe wurde bereits über einige Highlights aus dem Begutachtungsentwurf zur ökosozialen Steuerreform berichtet. In dieser Ausgabe finden Sie weitere Details und neue Informationen.



Senkung der Krankenversicherungsbeiträge

Der **Krankenversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer** mit einem monatlichen Entgelt bis € 1.100,-- soll von derzeit 3,87% **auf 2,17% gesenkt** werden. Das Ausmaß der Senkung reduziert sich bei höheren Einkommensstufen und beträgt bei einem monatlichen Verdienst zwischen € 2.400,-- und € 2.500,-- noch 0,2 Prozentpunkte.

Der **Krankenversicherungsbeitrag der Pensionisten** wird ebenfalls stufenweise bis zu einer Bruttopension von € 2.200,-- abgesenkt. Auch bei den **Selbständigen** soll die Reduktion gestaffelt in mehreren Stufen erfolgen. Der bisherige Beitragsatz beträgt 6,8%. Bei monatlichen Beitragsgrundlagen bis zu € 1.100,-- soll dieser auf 5,1% gesenkt werden, bei einer Beitragsgrundlage von € 2.500,-- reduziert sich der Satz immerhin noch auf 6,6%. Die Änderungen sollen ab 01.07.2022 in Kraft treten.

Neuer Sonderausgabentatbestand für thermische Sanierung und Heizkesseltausch

Ausgaben für **die thermische Sanierung von Gebäuden** bzw. **den Ersatz eines fossilen Heizungssystems** sollen zukünftig als Sonderausgabe absetzbar sein, sofern für diese Ausgaben eine Förderung des Bundes nach dem 30.06.2022 ausbezahlt wurde. Die Kosten müssen abzüglich aller Förderungen bei der thermischen Sanierung € 4.000,- und beim Heizkesseltausch € 2.000,-- übersteigen. Die Ausgaben können über fünf Jahre verteilt abgesetzt werden. Werden innerhalb des Verteilungszeitraumes weitere Förderungen ausbezahlt, verlängert sich der Zeitraum auf zehn Jahre.

Erhöhung Gewinnfreibetrag

Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag soll ab dem kommenden Jahr von 13% **auf 15% erhöht** werden. Damit steigt der Grundfreibetrag, für den keine Investitionen erforderlich sind, von bisher € 3.900 auf € 4.500. Für die über den Grundfreibetrag hinausgehenden Gewinne von über € 30.000,-- bleiben die Stufen und Prozentsätze unverändert. Eine detaillierte Erläuterung der Berechnungsmodalitäten samt Rahmenbedingungen finden Sie in den vor kurzem veröffentlichten „*Steuertipps am Jahresende*“.

Erhöhung Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird mit Wirkung ab 01.01.2023 von derzeit € 800,-- auf € 1.000,-- angehoben. Dies gilt sowohl bei betrieblichen Einkünften als auch bei den Werbungskosten aus unselbständiger Tätigkeit. Das bedeutet, dass auch im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zukünftig Ausgaben bis zu € 1.000,-- im Jahr der Anschaffung komplett abgesetzt werden können.

Investitionsfreibetrag mit Öko-Zuschlag

Ab 2023 soll mit dem Investitionsfreibetrag ein Impuls für klimafreundliche Investitionen gesetzt werden. Er beträgt grundsätzlich **10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**, welche im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als **zusätzliche Betriebsausgabe** geltend gemacht werden können. Um insbesondere klimafreundliche Investitionen anzukurbeln, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf **15% bei Anschaffung bzw. Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die dem Bereich Ökologisierung** zuzuordnen sind. Umfasst das Wirtschaftsjahr keine zwölf Monate, so ist der Betrag entsprechend zu aliquotieren.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben** und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Für die nachfolgenden Wirtschaftsgüter kann der Investitionsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden:

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden
- Gebäude
- PKWs und Kombinationskraftwagen (ausgenommen Elektro-KFZ)
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht dem Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- fossile Energieträger

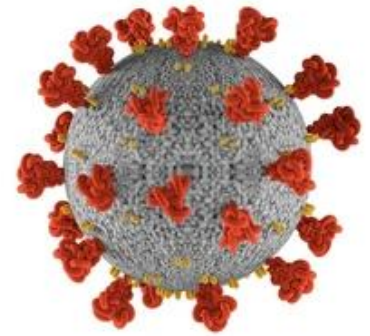
Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wurde, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland verbracht, soll es zu einer Nachversteuerung kommen.

REGISTRIERKASSEN-JAHRESENDBELEG

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2021 den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren. Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die Prüfung des Jahresendbeleges mit Hilfe der Belegcheck-App ist bis zum 15.02.2022 Gelegenheit dazu. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

UPDATE CORONA-HILFEN

Um die negativen wirtschaftlichen Folgen des bundesweiten Lockdowns seit 22.11.2021 abzufedern, hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, einige Corona-Hilfsmaßnahmen erneut zu verlängern.



Corona-Kurzarbeit

Auf Grund des neuerlichen Lockdowns gibt es zahlreiche Adaptierungen bzw. Erleichterungen bei der Corona-Kurzarbeit:

- Antragstellung:**
 Eine rückwirkende Antragstellung ist wieder möglich. Die Antragstellung ist für alle Unternehmen, die die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnen, innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Kurzarbeit möglich (spätestens mit Ablauf des 22.12.2021).
- Wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater und Beantragungszeitraum:**
 Die Pflicht, eine wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater bestätigen zu lassen, entfällt für direkt betroffene Unternehmen und für alle Unternehmen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen.
- Erhöhung der Beihilfe:**
 Direkt vom Lockdown betroffene Branchen erhalten eine ungekürzte Beihilfe in Höhe von 100% (anstelle 85%) bis zum 31.12.2021.
- Beratungsverfahren und Anzeigepflicht:**
 Das vorgelagerte Beratungsverfahren sowie die vorhergehende Anzeige beim AMS entfällt. Der Antrag ist im Webportal einzubringen.
- Weiterbildungen Lehrlinge:**
 Die Verpflichtung, mindestens 50% der Ausfallszeit von kurzarbeitenden Lehrlingen für die Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen, entfällt für die Monate November und Dezember 2021.
- Genehmigung von Arbeitsausfällen von mehr als 90%:**
 Die Genehmigung von Arbeitsausfällen von durchschnittlich mehr als 90% in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen ist erst im Nachhinein möglich. Im Antrag ist jedenfalls der Ausfall mit höchstens durchschnittlich 90% anzugeben. Die Überschreitung von durchschnittlich 90% ist nur möglich, wenn in den übrigen Abrechnungsmonaten jeweils nicht mehr als 90% Ausfallstunden vorliegen.

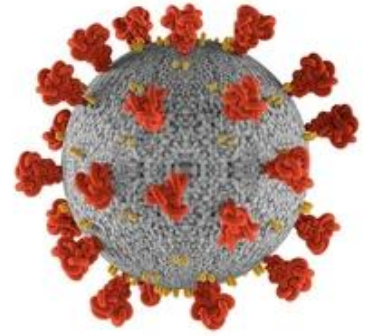
Ausfallsbonus

Der Ausfallsbonus wird **für die Kalendermonate November 2021 bis März 2022** verlängert. Es ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% (November und Dezember 2021) bzw. 40% (ab Jänner 2022) zum Vergleichsmonat notwendig. Die Ersatzrate beträgt je nach Kostenstruktur der Branche zwischen 10% und 40%. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Antragsfristen und zugehörigen Vergleichsmonate:

Monat	Vergleichszeitraum	beantragbar	
		von	bis
November 2021	November 2019	10.12.2021	09.03.2022
Dezember 2021	Dezember 2019	10.01.2022	09.04.2022
Jänner 2022	Jänner 2020	10.02.2022	09.05.2022
Februar 2022	Februar 2020	10.03.2022	09.06.2022
März 2022	März 2019	10.04.2022	09.07.2022

Verlustersatz

Der Verlustersatz wurde auf Grund des Lockdowns ebenfalls **für Jänner bis März 2022** verlängert. Auch hier wird ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% vorausgesetzt. Die Ersatzrate beträgt 70% bis 90% des Verlustes. Beantragbar wird der verlängerte Verlustersatz voraussichtlich ab Anfang 2022 sein. Anträge können für maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden (also maximal für den gesamten verlängerten Zeitraum). Der ursprüngliche Verlustersatz (bis 30.06.2021), die erste Verlängerung (bis 31.12.2021) und die zweite Verlängerung (Jänner bis März 2022) sind jeweils getrennt zu betrachten. D.h. innerhalb des Betrachtungszeitraums jeder Verlängerung ist für jeweils drei zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume ein Antrag möglich.



Für den ursprünglichen Verlustersatz (Betrachtungszeiträume bis 30.06.2021) wurde die Beantragungsfrist der zweiten Tranche bis 31.03.2022 verlängert.

Härtefallfonds

Der Härtefallfonds, welcher grundsätzlich dann zusteht, wenn ein Einkommensrückgang von mindestens 40% vorliegt oder laufende Kosten nicht länger gedeckt werden können, wird **für die Zeit November 2021 bis März 2022** verlängert. Die Ersatzrate beträgt 80% zzgl. € 100,-- des Nettoeinkommensentgangs, wobei der maximale Rahmen bei € 2.000,-- liegt. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 mindestens € 1.100,-- bzw. Anfang 2022 dann mindestens € 600,--.

NEU: Alle geförderten Unternehmen müssen **sämtliche Covid-19-Bestimmungen einhalten**.

Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe aufgrund von Verstößen, zB im Zusammenhang mit 2G-Kontrollen, so müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückerstattet werden.



Weitere Maßnahmen

- Das **Pendlerpauschale** steht auch bei Homeoffice-Tätigkeit **während des Lockdowns** zu.
- Zudem können **pauschale Reiseaufwandsentschädigungen** auch im November und Dezember 2021 steuerfrei ausbezahlt werden, wenn aufgrund der COVID-19-Krise keine Einsatztage stattfinden können.
- **Schutzmasken** werden weiterhin von der **Umsatzsteuer befreit**. Die befristeten Bestimmungen für die **Desinfektionsmittelherstellung** werden bis 30.06.2022 verlängert.

AKTUELLES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren massiv verändert. Einerseits hat das Arbeiten im Homeoffice zugenommen, andererseits wurde mit Einführung des Klimatickets ein deutlicher Anreiz für die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel gesetzt.

Für den Arbeitgeber gilt es vor dem Jahresende einige formale Voraussetzungen zu überprüfen und zu dokumentieren, damit die steuerfreie Behandlung in der Lohnverrechnung auch einer Überprüfung standhält.



HomeOffice

Arbeiten im HomeOffice ist für viele Menschen zur Gewohnheit geworden. Im letzten Jahr wurden dafür umfangreiche steuerliche Regelungen geschaffen:

- **HomeOffice-Pauschale**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ein nicht steuerbares HomeOffice-Pauschale in Höhe von bis zu **€ 3,- pro Tag für maximal 100 HomeOffice-Tage pro Jahr** gewähren. Die Obergrenze von € 300,- gilt auch bei mehreren Arbeitgebern nur einmal.

Wenn der Arbeitgeber kein oder ein geringeres HomeOffice-Pauschale ausbezahlt, kann die Differenz auf das maximal mögliche Pauschale im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden („Differenzwerbungskosten“). Das HomeOffice-Pauschale steht zusätzlich zum allgemeinen Werbungskostenpauschale (€ 132,-) für die Jahre 2021 – 2023 zu.

- **HomeOffice-Tage**

Als HomeOffice-Tag zählt jeder Tag, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit **ausschließlich im HomeOffice** ausübt. Wird ein Arbeitstag teilweise sowohl im HomeOffice als auch im Büro bzw. auf Dienstreise verbracht, liegt kein HomeOffice-Tag vor. Darunter wird nicht nur die private Wohnung des Arbeitnehmers (egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz) verstanden, sondern auch die Wohnung des Lebenspartners und von nahen Angehörigen. Nicht darunter fallen Restaurants, Cafés, Vereinslokale oder öffentliche Flächen wie Parks.

- **HomeOffice-Vereinbarung**

Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es besteht kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf HomeOffice, aber auch keine Möglichkeit der einseitigen Anordnung durch den Arbeitgeber.

- Der **Unfallversicherungsschutz** gilt in gleicher Weise im HomeOffice wie am Arbeitsplatz.

- **Unentgeltlich überlassene Arbeitsmittel**

Die unentgeltliche Überlassung von digitalen Arbeitsmitteln (zB Computer, Tastatur, Bildschirm, Router, etc.) an den Arbeitnehmer ab 01.01.2021 ist steuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei. Eine teilweise Privatnutzung ist unschädlich.

- **Pendlerpauschale und HomeOffice**

Bis zum 30.06.2021 konnte das Pendlerpauschale bei COVID-19-bedingtem HomeOffice auch ohne tatsächliche Pendlertage wie in der Zeit davor berücksichtigt werden. Ab dem 01.07.2021 kann an einem Arbeitstag nur mehr entweder das Pendlerpauschale oder das HomeOffice-Pauschale berücksichtigt werden.

Ein Pendlerpauschale steht ab dem 01.07.2021 nur mehr dann zu, wenn die entsprechende Zahl an tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte herangezogen. Ab 11 Tagen zum Arbeitsplatz steht das volle Pendlerpauschale zur Verfügung (4-7 Tage: 1/3 bzw. 8-10 Tage 2/3).

Klimaticket

Das neue Klimaticket ermöglicht es, mit einem einzigen Ticket alle öffentlichen Verkehrsmittel in einem bestimmten Gebiet zu nutzen. Arbeitgeber können den Arbeitnehmern das Klimaticket – wie bisher auch das Jobticket bzw. das Öffi-Ticket – steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen.

Bis 30.06.2021 war die Steuerbefreiung für Jobtickets auf jene Fälle beschränkt, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Streckenkarte für die Beförderung im Werkverkehr zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellte. Falls keine Streckenkarten angeboten wurden, war auch eine Netzkarte höchstens bis zu den Kosten einer Streckenkarte möglich. Die Rechnung musste auf den Arbeitgeber lauten und hatte insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten. Diese Begünstigung bleibt auch weiterhin aufrecht.

Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers für Fahrtickets des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellte steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Ab 01.07.2021 Erweiterung der Steuerbefreiung (Öffi-Ticket / Klimaticket)

Um die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch attraktiver zu machen, wurde die Befreiung nun auf alle Ticketarten (1-2-3-Ticket, Netzkarte, Streckenkarte) ausgedehnt, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Dies gilt somit auch für das neue Klimaticket. Die Steuerbefreiung setzt jedoch voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten (Wochen-, Monats- oder Jahreskarten). Damit sind Einzelfahrscheine und Tageskarten nicht umfasst. Die Übertragbarkeit solcher Karten ist nicht begünstigungsschädlich. Fallen dafür allerdings Zusatzkosten an, sind nur jene Kosten begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten sind.

Als deutliche Erleichterung wird die seit 01.07.2021 bestehende Möglichkeit empfunden, die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel durch den Arbeitgeber steuerfrei zu behandeln. Es ist daher auch möglich, dass eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte sowie das Klimaticket auch für das gesamte Bundesland ausgestellt ist, aber der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten (also jenen für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte) steuerfrei übernimmt, sofern die Karte zumindest entweder am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Arbeitnehmer die Rechnung dem Arbeitgeber vorlegt und dieser die Rechnung des Verkehrsunternehmens oder eine Kopie des Tickets als Nachweis zum Lohnkonto nimmt.

Die erweiterte Steuerbefreiung ist nur für Tickets anwendbar, die ab 01.07.2021 gekauft oder verlängert werden. Nicht befreit sind allerdings Kostenersätze, die der Arbeitgeber ab 01.07.2021 für Tickets, die bereits vor dem 01.07.2021 erworben oder verlängert wurden, leistet.

Treffen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung zu, so liegt seit 01.07.2021 auch in der Sozialversicherung eine Beitragsbefreiung vor. Weiters fallen kein DB, kein DZ und keine Kommunalsteuer an.



Sowohl das Jobticket als auch das Öffi-Ticket und das Klimaticket gelten als **Betriebsausgaben** auf Seiten des Arbeitgebers. Derartige Kosten sind entsprechend der betrieblichen oder beruflichen Verwendung abzugsfähig.

Ein **Vorsteuerabzug** wäre grundsätzlich nur möglich, wenn die Leistung zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dient (§ 12 Abs 2 Z 1 UStG). Der Arbeitgeber kann für den Kauf des Jobtickets einen Vorsteuerabzug geltend machen. Gleichzeitig ist er aber dazu verpflichtet, für die Weitergabe Umsatzsteuer abzuführen.



Auswirkungen auf das Lohnkonto

Wie schon bisher sollen die Kalendermonate, in denen Arbeitnehmer im **Werkverkehr** befördert werden, in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Seit 01.07.2021 sind nun auch jene Kalendermonate, für die eine **Kostenübernahme für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten** durch den Arbeitgeber erfolgt, im Lohnkonto zu dokumentieren. Zudem ist auch die Höhe der übernommenen Kosten aufzunehmen. Dadurch soll insbesondere im Fall einer Prüfung eine Nachvollziehbarkeit der Zahlungsflüsse sichergestellt werden.



Neu in das Lohnkonto und in den Lohnzettel L16 aufzunehmen ist die Anzahl der **HomeOffice-Tage** pro Kalenderjahr und **die Summe des vom Arbeitgeber nicht steuerbar ausgezahlten HomeOffice-Pauschales**. Dies ist unabhängig davon vorzunehmen, ob eine tatsächliche Auszahlung erfolgt. Diese Maßnahmen dienen zum Verhindern von Missbrauch durch evtl. zu hoch ausbezahlte Summen im Falle mehrerer Arbeitgeber in einem Jahr. Auch die Rechtmäßigkeit einer Pendlerpauschale ist dadurch zu prüfen.

Weihnachtsgutscheine bis 365 €

Da auch im Jahr 2021 viele Weihnachtsfeiern aufgrund des Lockdowns ausfallen, ist es auch dieses Jahr wieder möglich als Ersatz steuerfreie Weihnachtsgutscheine im Ausmaß von bis zu EUR 365,-- zur Verfügung zu stellen. Dies gilt dann, wenn im aktuellen Kalenderjahr der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht genutzt wurde. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gutscheine im November bzw. Dezember 2021 oder im Jänner 2022 ausgegeben werden. Die Steuerbefreiung gilt sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (zB Einkaufsmünzen).

WEITERE AKTUELLE GESETZESINITIATIVEN

Arbeitsplatzpauschale oder das „Homeoffice-Pauschale für Selbständige“

Erleichterungen bei der steuerlichen Anerkennung eines Arbeitszimmers werden schon seit Jahren gefordert. Dieser Forderung soll nun ab der Veranlagung 2022 mit der Einführung eines Pauschalbetrages Rechnung getragen werden. Damit sollen Aufwendungen eines Selbständigen aus der betrieblichen Nutzung des privaten Wohnraumes pauschal abgegolten werden. Voraussetzung für die Geltendmachung des Arbeitsplatzpauschales ist, dass dem Steuerpflichtigen kein anderer ihm zurechenbarer Raum für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit zur Verfügung steht. Das Arbeitsplatzpauschale soll € 1.200,-- pro Jahr betragen bzw. € 300,-- p.a., wenn die Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit, für die ein anderer Raum zur Verfügung steht, mehr als € 11.000,-- betragen. Daneben können noch Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu insgesamt € 300,-- p.a. abgesetzt werden. Sind die Ausgaben dafür höher, können im Jahr 2023 nochmals bis zu € 300,-- abgesetzt werden.

SUBSTANZABGELTUNG BEI FRUCHTGENUSS

Sie haben eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer Substanzabgeltung vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? **Dann denken Sie daran, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können.** Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

OGH: Mietzinsbefreiung wegen pandemiebedingtem Betretungsverbot

Der OGH hat sich erstmals seit Beginn der Pandemie zur Frage der Mietzinsminderung in Folge eines behördlichen Betretungsverbots geäußert. Im gegenständlichen Fall wurde einem Sonnenstudiobetreiber eine Mietzinsminderung auf Null wegen des behördlichen Betretungsverbots zugestanden. Der OGH hat in seiner Entscheidung jedoch nur eindeutig festgehalten, dass es sich bei Covid-19, um eine Seuche im Sinne des § 1104 ABGB handelt, und dass nur die vollständige Unbrauchbarkeit des Bestandsobjekts (im gegenständlichen Fall wurde eine auch nur teilweise Nutzung verneint) einen Entfall des Mietzinses bewirkt. Keinen Aufschluss gibt dieses Judikat über die Frage, wie bei einer teilweisen Nutzung (zB Take-Away oder Click&Collect) vorzugehen ist. Ebenfalls wurde keine Aussage darüber getroffen, ob der Mieter Corona-Hilfsmaßnahmen (wie zB Fixkostenzuschuss) zu beantragen hat und in Folge einer Genehmigung an den Vermieter weiterreichen muss. Es bleibt daher spannend, wie und ob der OGH in weiteren Entscheidungen auf diese offenen Fragen eingehen wird.



STEUERTERMINE JÄNNER

Folgende Abgaben für das Monat **November 2021** sind am 15.01.2022 fällig:

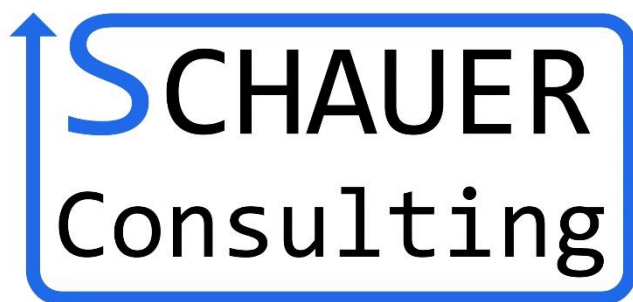
- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Dezember 2021** sind am 15.01.2022 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Dezember 2021** ist bis 31.01.2022 einzureichen.

Die Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle Versandhandelsumsätze vom **01.10.2021 bis 31.12.2021** hat bis zum 31.01.2022 zu erfolgen.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW KlientenInfo, Bundesministerium für Finanzen, Schauer Steuerberatung KG